

Satzung der Gemeinde Neulewin zum Ehrenbürgerrecht und zu Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung der Gemeinde Neulewin) vom

.....

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung Neulewin in der Sitzung am die nachstehende Ehrensatzung der Gemeinde Neulewin beschlossen:

§ 1 Ehrungen

(1) Die Gemeinde Neulewin kann Personen, die sich aufgrund ihrer außergewöhnlichen Einsatzbereitschaft, ihres Engagement oder uneigennütigen Wirkens auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet zum Wohle und Ansehen der Gemeinde Neulewin besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht, der Ehrennadel bzw. einem Ehrenpräsent ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.

(3) Alle Einwohnerinnen und alle Einwohner der Gemeinde Neulewin, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können die Verleihung dieser Ehrungen formlos bei der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/in der Gemeinde beantragen. Die Beantragung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:

Vorname und Familienname, Wohnanschrift, Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste für die Gemeinde Neulewin.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel oder des Ehrenpräsenten trifft die Gemeindevertretung Neulewin auf Antrag des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in ihrer Sitzung – im öffentlichen Teil der Sitzung. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Amtierende Gemeindevertreter dürfen sich nicht selbst vorschlagen und sich nicht selbst wählen.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister/in. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Gemeinde zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Für in § 1 der Satzung genannte außergewöhnliche Verdienste für die Gemeinde Neulewin wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung ist verbunden mit der Überreichung einer Urkunde und dem Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Neulewin“.

Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die berechtigten Erben ihr Einverständnis erklären.

Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Beliehenen/ der Beliehenen die Beteiligung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

§ 3 Ehrennadel

(1) Die Gemeinde Neulewin verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit der Aufschrift „Ehrennadel der Gemeinde Neulewin“.

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem/der Beliehenen persönlich zu.

Die Verleihung der Ehrennadel kann durch die Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete/ die Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung der Gemeindevertretung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 Ehrenpräsent

Die Gemeinde Neulewin verleiht an verdienstvolle Personen, die sich um die Gemeinde Neulewin in besonderer Weise verdient gemacht haben, ein Ehrenpräsent im Wert von maximal 50 € und überreicht eine entsprechende Ehrenurkunde dazu.

§ 5 Ehrungen in den Ortsteilen

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Neulewin können darüber hinaus Persönlichkeiten, die sich um den Ortsteil besonders verdient gemacht haben, mit eigenen Ehrungen bedenken.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles.

(3) Die Entscheidung über die Ehrungen trifft die Gemeindevertretung Neulewin auf Antrag des Ortsvorstehers. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung Neulewin.

(4) Die Ehrung erfolgt durch den Ortsvorsteher in würdiger Form.

(5) In den Ortsteilen tragen die Ehrungen folgende Bezeichnung:

OT Neulewin – „Bürger des Jahres Ortsteil Neulewin“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

OT Neulietzegöricke - „Bürger des Jahres Ortsteil Neulietzegöricke“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

OT Güstebieser Loose - „Bürger des Jahres Ortsteil Güstebieser Loose“ begrenzt auf je ein Stück im Jahr.

§ 6 Sonstige Ehrungen

Ehrungen nach anderen Vorschriften sowie die Ehrungen bzw. Gratulationen bei Geburtstagen und Hochzeiten, sowie Ehrungen der Feuerwehr und Verstorbener (Nachrufe) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den

Karsten Birkholz

Amtsdirektor